

RHEIN-SIEG-KREIS  
DER LANDRAT

**ANLAGE** \_\_\_\_\_  
**zu TO.-Pkt.** \_\_\_\_\_

51.0 Zentrale Dienste, Jugendamt

11.08.2004

## B e s c h l u s s v o r l a g e

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

<b>Gremium und Datum</b>	<b>Jugendhilfeausschuss am 17.09.2004</b>
--------------------------	---

<b>Tagesordnungs- punkt</b>	<b>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenar- beit in der Adoptionsvermittlung; hier: Beitritt der Städte Siegburg, Bornheim und Mecken- heim</b>
---------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss schlägt dem Kreisausschuss vor, dem Kreistag folgenden Beschluss zu empfeh-  
len:

Der Kreistag stimmt der nachfolgenden Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Adopti-  
onsvermittlung zu:

Zusatz zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis, der Stadt Hennef, der Stadt Lohmar, der Stadt Niederkassel und der Stadt Sankt Augustin über die Zusammenarbeit in der Adoptionsvermittlung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern – Adoptionsvermittlungsgesetz (Ad-VermiG v. 02.07.1976, BGBl. I, S. 1762 in der zur Zeit geltenden Fassung) – vom 03.11.1980/27.01.1981 in der zur Zeit geltenden Fassung

Die Stadt Siegburg tritt mit Wirkung vom 01.07.2004 der o.g. Vereinbarung bei.  
Die Stadt Bornheim tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 der o.g. Vereinbarung bei,  
falls sie die Genehmigung zur Errichtung eines eigenen Jugendamtes erhält.  
Die Stadt Meckenheim tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 der o.g. Vereinbarung bei.

Vorbemerkungen:

--

Erläuterungen:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Ju-  
gendamtes. Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben die Jugendämter eine Adoptionsvermittlungsstelle ein-

zurichten. Jugendämter benachbarter Städte und Kreise können eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle einrichten.

Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 03.11.1980/27.01.1981 haben der Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Troisdorf eine solche gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet, wobei der Rhein-Sieg-Kreis das notwendige Fachpersonal und die erforderlichen Räume zur Verfügung stellt.

2. Die Städte Hennef, Lohmar, Niederkassel und Sankt Augustin sind der vorgenannten Vereinbarung bereits beigetreten.
3. Die beteiligten kreiseigenen Jugendämter haben sich verpflichtet, die jährlichen Personalkosten entsprechend dem prozentualen Anteil ihrer Einwohner an der Gesamteinwohnerzahl des Rhein-Sieg-Kreises zu erstatten.
4. Die Stadt Siegburg hat zum 01.07.2004 ein eigenes Jugendamt eingerichtet und beabsichtigt, mit Wirkung vom 01.07.2004 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beizutreten. Den entsprechenden Beschluss fasste der Rat der Stadt Siegburg am 08.07.2004.
5. Die Städte Bornheim und Meckenheim werden zum 01.01.2005 eigene Jugendämter einrichten. Vertreter beider Städte erklärten ihre Absicht, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beizutreten.
6. Der Beitritt der Städte Siegburg, Bornheim und Meckenheim zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Vertretung der Körperschaften der beteiligten Städte und des Rhein-Sieg-Kreises.
7. Es sei darauf hingewiesen, dass die Stadt Troisdorf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum 01.04.1996 aufgelöst hat. Das bedeutet, dass die Verteilung der Kosten auf Basis der Gesamteinwohnerzahl des Rhein-Sieg-Kreises ohne die Einwohnerzahl der Stadt Troisdorf erfolgt.
8. Die Verwaltung schlägt vor, dem Beitritt der Stadt Siegburg mit Wirkung zum 01.07.2004 und dem Beitritt der Städte Bornheim und Meckenheim mit Wirkung zum 01.01.2005 zuzustimmen.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.09.2004

Im Auftrag